

Sozial-Info: Pflege

Gemeinsamer Jahresbetrag

Ein Entlastungsbudget
für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Was ändert sich durch den gemeinsamen Jahresbetrag?

Seit dem 1. Juli 2025 steht Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 ein gemeinsamer Jahresbetrag in Höhe von 3.539 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung, der flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Damit entfällt die bisherige Trennung der beiden Leistungsbeträge.

Diese neue Regelung wird auch als Entlastungsbudget bezeichnet. Es ermöglicht, die Leistungen bedarfsorientiert zu kombinieren – ganz gleich, ob die Entlastung durch Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege oder eine Kombination aus beidem erfolgt.

Bereits seit dem 1. Januar 2024 können pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5 das Entlastungsbudget nutzen.

Wer hat Anspruch auf die Leistung?

Anspruch auf das Entlastungsbudget haben nun alle pflegebedürftigen Personen ab dem Pflegegrad 2, die im häuslichen Umfeld gepflegt werden.

Voraussetzung ist, dass sie entweder

- Verhinderungspflege (z. B. bei Krankheit oder Urlaub der Pflegeperson) oder
- Kurzzeitpflege (z. B. nach Krankenhausaufenthalt) benötigen.

Die Leistungen müssen beantragt und durch Nachweise (z. B. Rechnungen) der Pflegeeinrichtungen oder Ersatzpflegepersonen belegt werden. Die Pflegekassen übernehmen die Erstattung der entstandenen Kosten – maximal bis zur Höhe des Budgets.

Wichtige Änderungen:

- Die Verhinderungspflege kann künftig bis zu acht Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden – genau wie die Kurzzeitpflege.
- Das Pflegegeld wird in dieser Zeit bei beiden Leistungen hälftig weitergezahlt.
- Die bisher erforderliche sechsmonatige Vorpflegezeit für Verhinderungspflege

Kurz erklärt:

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege liegt im Ort der Pflege:

Verhinderungspflege

ist eine Ersatzpflege in der eigenen häuslichen Umgebung, wenn die Pflegeperson vorübergehend ausfällt.

Kurzzeitpflege

erfolgt stationär in einer Pflegeeinrichtung, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist.

entfällt ab dem 1. Juli 2025.

Verhinderungspflege kann damit sofort ab der Feststellung von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden
– ohne Wartezeit, wie bereits bei der Kurzzeitpflege.

Gesetzliche Grundlage

Der gemeinsame Jahresbetrag wurde mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) eingeführt und ist in § 42a SGB XI geregelt.

Zunächst war der gemeinsame Jahresbetrag im Referentenentwurf des PUEG enthalten, fehlte jedoch im darauffolgenden Kabinettsentwurf. Die Streichung hatte der SoVD in der öffentlichen Anhörung zum PUEG im Deutschen Bundestag kritisiert, woraufhin der gemeinsame Jahresbetrag in der abschließenden Lesung im Deutschen Bundestag wieder eingebracht und schließlich in das Gesetz übernommen wurde.

Was sagt der SoVD dazu?

Der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) begrüßt die Einführung des gemeinsamen Jahresbetrags ausdrücklich. Seit Jahren setzt sich der SoVD für eine Stärkung pflegender Angehöriger und mehr Flexibilität bei Ersatz- und Unterstützungsleistungen ein.

Die neue Regelung ist ein wichtiger Schritt, reicht aber noch nicht aus: Es braucht mehr finanzielle Mittel und strukturelle Unterstützung, um die Pflege zu Hause bedarfsgerecht und langfristig zu sichern.

Weitere Informationen



Weitere Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung finden Sie in der kostenlosen SoVD-Broschüre **„Das neue Pflegetagebuch“** beim SoVD vor Ort oder im Internet:

www.sovd.de/pflegetagebuch

Stand: Juli 2025

Kontakt

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Florian Schönberg
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovde.de